

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der Bauwasserhaltung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte und Verträge über die Leistungen der Bauwasserhaltung zwischen der Geiger Umweltsanierung GmbH, Wilhelm-Geiger-Straße 1, 87561 Oberstdorf (nachfolgend „Geiger“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie für Rechtsgeschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2. Diese AGB sind für alle geschäftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Geiger und dem Kunden im Zusammenhang mit der Vermietung von Anlagen zur Bauwasserhaltung (nachfolgend „Anlage“) und weiteren in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungen gemäß dem hierzu vorliegenden Leistungskatalog rechtsverbindlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit den Leistungen zur Bauwasserhaltung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere telefonische und mündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform durch Geiger bestätigt werden.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein in Textform geschlossener Vertrag bzw. eine Bestätigung von Geiger in Textform maßgebend.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von Geiger stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und Liefermöglichkeit. Der Vertrag kommt rechtsverbindlich mit der Annahme durch Geiger zustande. Geiger wird innerhalb einer Frist von 7 Tagen den Auftrag bestätigen. Der Vertrag kommt darüber hinaus zustande, wenn mit Zustimmung des Kunden vereinbarungsgemäß mit der Ausführung begonnen wurde. Geiger wird den Kunden über eine etwaige Nichtverfügbarkeit einer Leistung unverzüglich informieren und eine etwaig bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 2.2. Maßgebend für Art und Umfang der Leistung ist die Auftragsbestätigung von Geiger in Textform.
- 2.3. Geiger behält sich vor, technische Änderungen an Anlagen vorzunehmen, sofern diese die Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen. Geiger ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Anlagen vorzunehmen.
- 2.4. Änderungen des Leistungsumfangs, die durch den Kunden veranlasst werden, bedürfen der Bestätigung in Textform und werden gesondert berechnet. Geiger ist berechtigt, die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend anzupassen.

3. Pflichten/Leistungen Geiger

- 3.1. Geiger verpflichtet sich, dem Kunden die vom Kunden gemäß Leistungskatalog bestellte Anlage – je nach vom Kunden beauftragtem Leistungsumfang –
- anzuliefern,
 - betriebsbereit zu montieren und/oder zu installieren,

- c) in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur Nutzung zu überlassen,
 - d) am Ende der Vertragslaufzeit zu demontieren und abzutransportieren, und
 - e) ggfs. weitere im Zusammenhang mit der Vermietung der Anlage vereinbarte Leistungen gemäß Leistungskatalog zu erbringen.
- 3.2. Geiger ist verpflichtet, dem Kunden den Zeitpunkt der Anlieferung der Anlage (Datum, Uhrzeit) rechtzeitig in Textform anzukündigen.
- 3.3. Geiger ist verpflichtet, unvorhergesehene Zusatzarbeiten auszuführen, wenn diese zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind und der Kunde zuvor ein entsprechendes Angebot von Geiger über diese Zusatzarbeiten in Textform angenommen hat. Diese Arbeiten werden nach Aufwand gemäß den in dem Leistungskatalog genannten Stundensätzen und Materialverrechnungssätzen abgerechnet.
- #### **4. Pflichten des Kunden**
- 4.1. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung nach Maßgabe von Ziffer 5. dieser AGB verpflichtet.
 - 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage zu dem gemäß Ziffer 3.2 dieser AGB von Geiger genannten Zeitpunkt entgegen- bzw. anzunehmen.
 - 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche bauseitigen Leistungen gemäß Leistungskatalog zu erbringen, insbesondere
 - Gewährleistung freier Zufahrt für LKW etc.,
 - Bereitstellung der Aufstellfläche für die Wasseraufbereitungsanlage,
 - Bereitstellung einer geeigneten Einleitstelle für das gereinigte Wasser,
 - Bereitstellung von Pumpensümpfe, Drainage, Betonschachtringe etc. im Baufeld,
 - Einholung aller erforderlichen Genehmigungen sowie begleitende Analytik,
 - Absperrungen von Verkehrswegen,
 - Zuführung von Strom und Wasser zur Wasseraufbereitungsanlage,
 - Tragung der Kosten für Strom, Wasser und CO₂,
 - Betrieb und Überwachung der Anlage nach Einweisung,
 - Entsorgung von Sedimenten und Reststoffen,
 - Endreinigung der Absetzbecken,
 - Versetzen der Anlagentechnik auf der Baustelle,
 - Analytik.
 - 4.4. Der Kunde wird Geiger während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel der Anlage unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Kunde hat hierbei Art und Auftreten von Mängeln nachvollziehbar zu schildern.
 - 4.5. Drohen der Anlage besondere Gefahren, gegen die sie nicht geschützt ist, wird der Kunde Geiger hierüber unverzüglich informieren, damit Geiger, soweit technisch möglich, für einen angemessenen Schutz der Anlage sorgen kann. Soweit angemessen und zumutbar, hat der Kunde selbst Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minde rung zu treffen.
 - 4.6. Der Kunde hat mit der Anlage schonend umzugehen und sich jedweder vertragswidrigen Nutzung zu enthalten. Es ist ihm insbesondere untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung von Geiger in Textform Änderungen an der Anlage selbst vorzunehmen oder durch von ihm beauftragte Dritte vornehmen zu lassen.
 - 4.7. Der Kunde ist zur Schadensvermeidung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass kein Beton in die Pumpensümpfe und die Anlagentechnik eingebracht wird bzw. eindringt.

- 4.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage ausschließlich nach den Weisungen von Geiger sowie nach Maßgabe der Herstelleranleitung oder einer sonstigen von Geiger zur Verfügung gestellten Gebrauchsanleitung zu benutzen.
- 4.9. Der Kunde ist zur Unter Vermietung oder sonstigen Weitergabe der Anlage an Dritte nicht berechtigt.
- 4.10. Der Kunde ist verpflichtet, Geiger nach vorheriger Abstimmung eines Termins Zutritt zu der Anlage zu gewähren, insbesondere um notwendige Reparaturen durchführen zu können.
- 4.11. Mängel oder Verzögerungen im Rahmen der Erbringung der bauseitigen Leistungen gehen zu Lasten des Kunden und entbinden diesen nicht von der Zahlung der vereinbarten Miete/Vergütung. Alle Geiger dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden berechnet.
- 4.12. Mit Ende der Vertragslaufzeit ist der Kunde zur Rückgabe der Anlage verpflichtet. Abweichend von den Bestimmungen in § 548 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie § 548 Abs. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist in den dort geregelten Fällen 12 Monate.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Berechnung der Miete für die Anlage erfolgt auf Wochenbasis für jede angefangene Woche gemäß Leistungskatalog.
- 5.2. Transportkosten werden gemäß der Zonenpreisliste im Leistungskatalog berechnet. Bei Dieselpreisschwankungen von mehr als ±5 % erfolgt eine Preisangleichung.
- 5.3. Montage- und Demontagekosten richten sich nach dem Leistungskatalog.
- 5.4. Wartezeiten/Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind und einen Zeitraum von einer Stunde überschreiten, werden dem Kunden mit Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten

(z.B. Mitarbeiter vor Ort) gemäß Leistungskatalog zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 5.5. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.6. Zusatzleistungen werden gesondert nach Aufwand zu den jeweilig gültigen Listenpreisen und Stundensätzen gemäß Leistungskatalog abgerechnet. Materialkosten, Transportkosten sowie Fremdleistungen im Rahmen von Zusatzarbeiten werden separat berechnet.
- 5.7. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 5.5 gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Geiger kann in diesem Fall Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. und Mahngebühren (5 EUR je Mahnstufe) geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Geiger vorbehalten.
- 5.8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche des Kunden

- 6.1. Bei Überlassung der Anlage erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz der Anlage nicht erheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber Geiger angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzugeben.

6.2. Geiger hat rechtzeitig gerügte Mängel der Anlage, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Geiger ist auch berechtigt, dem Kunden einer funktionell gleichwertigen Anlage zur Verfügung zu stellen, falls dem Kunden dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Kunden verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Kunde eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

6.3. Zu einer Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund der Mangelhaftigkeit der Mietsache ist der Kunde nur berechtigt, wenn er Geiger ausreichende Gelegenheit gegeben hat, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen und Geiger den Mangel nicht beseitigen konnte. Eine Kündigung wegen Mängeln, die die Tauglichkeit der Anlage für den vertraglichen Gebrauch nur unerheblich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

6.4. Daneben kann der Kunde nach Maßgabe von Nr. 7 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn Geiger mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Anlage notwendig ist.

7. Haftung

7.1. Geiger haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen

Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
- d) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, oder
- f) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

7.2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

7.3. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Geiger in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung.

7.4. Soweit die Schadensersatzhaftung Geiger gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Geiger.

7.5. Der Kunde haftet uneingeschränkt für Schäden an der Anlage, die durch unsachgemäße Nutzung, unzureichende Sicherung, nicht angezeigte Mängel, mangelhafte bauseitige Leistungen oder durch Dritte verursacht werden.

7.6. Der Kunde haftet während der Vertragslaufzeit auch für Schäden durch Witterungseinflüsse, Vandalismus oder Diebstahl.

7.7. Verletzt der Kunde die ihm nach § 4 Ziffer 2. bis § 4 Ziffer 10. dieses Vertrages obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er Geiger zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet.

8. Vertragslaufzeit; Stornierung; Kündigung

8.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung der Anlage am Bestimmungsort und endet am Tag des Rücktransports der Anlage.

8.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Partei kann den Mietvertrag im Regelfall nach Abmahnung und Fristsetzung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die jeweils andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt und der davon betroffenen Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

8.3. Geiger ist zur Kündigung auch wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn der Kunde

- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist, oder
- gegen seine Pflichten nach Ziffern 4.2 bis 4.8 verstößt.

8.4. Eine ordentliche Kündigung während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

8.5. Bei Stornierungen vor Vertragsbeginn durch den Kunden gilt Folgendes:

- Bis 10 Tage vor Leistungsbeginn:
Kostenfrei für Kunde
- 5 bis 10 Tage vor Leistungsbeginn:
Zahlung 20 % des Netto-Auftragswertes
- Weniger als 5 Tage vor Leistungsbeginn:
Zahlung 50 % des Netto-Auftragswertes
- Bei Stornierung am Tag des Leistungsbeginns:
Zahlung 75 % des Netto-Auftragswertes

9. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.1. Lässt der Kunde aus von Geiger nicht zu vertretenden Gründen die Anlage ganz oder teilweise nicht montieren oder installieren, ohne den Vertrag storniert zu haben, kann Geiger einen sofort fälligen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 85 % des Netto-Auftragswertes zuzüglich des Entgelts für bereits erbrachte Leistungen verlangen.

9.2. Gibt der Kunde die Anlage vor Ablauf der Mietzeit zurück, erfolgt keine anteilige Erstattung der Miete.

9.3. Ziffer 9.2 dieser Bedingungen gilt entsprechend, wenn Geiger den Vertrag aus wichtigem Grund kündigt.

9.4. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Geiger bleibt von den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 9. unberührt.

10. Gefahrtragung Versicherung

10.1. Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der sich in seinem Einflussbereich befindlichen Anlage, soweit der Untergang oder die Verschlechterung nicht von Geiger verursacht wurde.

10.2. Das Risiko dieses zufälligen Untergangs und dieser zufälligen Verschlechterung kann durch Abschluss einer Sachversicherung abgedeckt werden. Der Kunde wird in diesem Fall eine

Sachversicherung für die Anlage zu deren Neuwert abschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten und Geiger dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachweisen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Geiger verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze. Kundendaten werden nur zur Vertragsabwicklung und Betreuung gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich.

11.2. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck Rechnung trägt. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige Vertragslücken.

11.3. Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

11.4. Erfüllungsort ist Oberstdorf, Deutschland.

11.5. Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt Oberstdorf, Deutschland, für aus alle dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausdrücklicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Geiger ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.